

Verordnung vom 18.10.2018 über das Landschaftsschutzgebiet VEC Nr. 1 „Dammer Berge“ in der Stadt Damme und den Gemeinden Holdorf, Neuenkirchen-Vörden und Steinfeld, Landkreis Vechta

Aufgrund der §§ 3, 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. 2009 I S. 2542) zuletzt geändert durch Art. 1 des Änderungsgesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S.3434) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 14, 15, 19, 23 und 32 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1 Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Abs. 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Dammer Berge“ erklärt.
- (2) Das LSG liegt im Naturraum Bersenbrücker Land (585) in der naturräumlichen Haupteinheit Dümmer-Geestniederung und Ems-Hunte-Geest (D30). Es befindet sich in dem Stadtgebiet Damme und den Gemeinden Holdorf, Neuenkirchen-Vörden und Steinfeld.
Die Dammer Berge sind ein etwa 16 Kilometer langer und vier Kilometer breiter, überwiegend bewaldeter Höhenzug südöstlich einer Linie von Neuenkirchen-Vörden nach Steinfeld. Es handelt sich um das größte zusammenhängende Waldgebiet im Landkreis Vechta.
Geologisch sind die Dammer Berge Teil einer Stauchendmoräne, die sich bogenförmig von Neuenkirchen-Vörden nach Vechta erstreckt.
Im Zusammenhang mit seinem sehr abwechslungsreichen Umfeld bildet es ein vielfältiges Landschaftsbild mit Wald, Acker, Grünland und Fließgewässern.
- (3) Die Lage des LSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Anlage 1) zu entnehmen. Die Grenze des LSG ist in den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten im Maßstab 1:5.000 (Anlage 2-6) dargestellt. Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Damme und den Gemeinden Holdorf, Neuenkirchen-Vörden und Steinfeld sowie dem Landkreis Vechta – Untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das LSG beinhaltet das ca. 772 ha große Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 317 „Dammer Berge“ (DE 3414-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). In der Übersichtskarte sind die Teilflächen des FFH-Gebietes, die der Umsetzung der FFH-Richtlinie dienen, gesondert gekennzeichnet.
- (5) Das LSG ist ca. 5.630 ha groß.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist nach Maßgabe des § 26 Abs. 1 und § 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 19 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, sowie der Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit wie auch der Erhalt der besonderen Bedeutung für die Erholung.

(2) Ein wichtiger Schutzzweck ist der Erhalt des besonderen Gebietscharakters, der sich durch das zusammenhängende Waldgebiet, die Fließgewässer mit ihren Bachtälern und den natürlichen Überschwemmungsgebieten kennzeichnet. Auf Grund seines vielgestaltigen Aufbaues und Charakters ist das Gebiet ein bedeutender Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt.

Darüber hinaus wird die Funktion des gesamten Landschaftsraumes als Naherholungsgebiet sowie regionaltypisches Kulturlandschaftsbild gesichert.

Die großflächige Gebietssicherung unter Einbeziehung der Freiräume vor den Waldflächen ist erforderlich, um störende Einflüsse auf das Landschaftsbild zu vermeiden und den Charakter des LSG zu erhalten.

(3) Besonderer Schutzzweck der Verordnung ist insbesondere die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung

1. der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, dazu zählen insbesondere die Lebensstätten der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
2. linearer und punktueller Vernetzungselemente als Ausbreitungs- und Wanderachsen für die Tier- und Pflanzenwelt,
3. der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes,
4. der besonderen Eignung für die naturverträgliche Erholung,
5. von Einzelbäumen, Baumgruppen, Baumreihen und Heckenstrukturen,
6. von ausreichend großen Altholzbeständen als Lebensgrundlage des stark gefährdeten Hirschkäfers (*Lucanus cervus*) und anderer Holzkäferarten. Besonders bedeutend ist der gezielte Schutz bekannter Habitatbäume sowie alter, freistehender Laubgehölze mit südexponierter Lage,
7. der Feuchtbioptope im Gebiet als Lebensgrundlage des stark gefährdeten Kammmolches (*Triturus cristatus*) und anderer Amphibien,
8. der trockenen, warmen und meist sandigen, offenen Landschaftselemente als wichtige Lebensräume für viele Tiere und Pflanzen, insbesondere der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Kreuzkröte (*Bufo calamita*) (Anhang IV FFH-RL),
9. des günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Dammer Berge“ gem. § 2 Abs. 4.

(4) Das LSG beinhaltet das FFH-Gebiet „Dammer Berge“ gemäß § 1 Abs. 4 als Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschützstellung des LSG trägt dazu bei den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen (LRT) und Arten im FFH-Gebiet „Dammer Berge“ zu sichern oder wiederherzustellen:

1. insbesondere der prioritären FFH-Art **Hirschkäfer** (*Lucanus cervus*) (Anhang II FFH-Richtlinie) einschließlich seiner Lebensräume, durch Erhalt bzw. Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in einer ausreichenden Anzahl an Laubgehölzen, vorzugsweise in südexponierten und wärmebegünstigten Lagen, sowie einem hohen Anteil an absterbenden Althölzern und Baumstümpfen und einem dauerhaften Angebot großer vermorschter Wurzelstöcke und vermoderter Stubben. Diese Bruthabitate stehen vorzugsweise in halboffener Bestandsstruktur, um einen ausreichenden Licht- und Wärmeeinfluss sicherzustellen, und weisen eine günstige Verteilung innerhalb des Gebietes auf. Der langfristige, unbeeinflusste Erhalt aller aktuellen Brut- oder Brutverdachtsbäume in geeigneter Bestandsstruktur ist ebenso gewährleistet wie ein fortwährend nachwachsendes Angebot an Habitatbäumen in ausreichender Zahl und geeigneter Entfernung.
2. insbesondere der FFH-Art **Kammmolch** (*Triturus cristatus*) (Anhang II FFH-Richtlinie) einschließlich seiner Lebensräume, durch Sicherung und Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in mehreren wenig beschatteten, fast oder vollständig fischfreien Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie

submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung. Die angrenzenden Wälder und Grünländer bilden geeignete Landlebensräume.

3. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps **91E0 Auenwälder mit Erle und Esche** als naturnahe Feuchtwälder in den Bachauen, mit Erlen und Eschen aller Altersstufen in mosaikartiger Verzahnung und ausreichenden Alt- und Totholzanteilen, mit periodischen Überflutungen sowie die sich dadurch ergebenden spezifischen auentypischen Habitatstrukturen wie Flutrinnen, feuchte Senken, Tümpel und Lichtungen mit den dort lebenden, charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, dem Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), der Sumpf-Dotterblume (*Caltha palustris*), der Sumpf-Segge (*Carex acutiformis*), der Winkel-Segge (*Carex remota*), dem Gegenblättrigen Milzkraut (*Chrysosplenium oppositifolium*), dem Teich-Schachtelhalm (*Equisetum fluviatile*), der Wald-Simse (*Scirpus sylvaticus*) und dem Bitteren Schaumkraut (*Cardamine amara*).
4. sowie folgender natürlicher und naturnaher Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (Anhang I FFH-Richtlinie):

1) 3150 Natürlich eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

als naturnahe Stillgewässer mit klarem, nährstoffreichem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor, wie z.B. Schilf (*Phragmites australis*), das Großlaichkraut (*Potamogeton crispus*) und der Haubentaucher (*Podiceps cristatus*).

2) 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation

als naturnahe Fließgewässer mit standorttypischer Wasservegetation wie der Berle (*Berula erecta*), dem Flutenden Schwaden (*Glyceria fluitans*) und dem Igelkolben (*Sparganium emersum*) sowie verschiedenen Eintagsfliegen (*Ephemeroptera*), Steinfliegen (*Plecoptera*) und Köcherfliegen (*Trichoptera*). Eine besondere Bedeutung haben die naturnahen Gewässerabschnitte mit unverbauten Ufern, einem vielgestaltigen Abflussprofil mit einer ausgeprägten Breiten- und Tiefenvarianz, vielfältigen gewässertypischen Sohl- und Sedimentstrukturen, guter Wasserqualität, einer weitgehend natürlichen Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf, naturnahem Auwald und beidseitigem Gehölzsaum sowie gut entwickelter, flutender Wasservegetation an besonnten Stellen.

3) 6510 Magere Flachland-Mähwiese

als extensiv genutzte, artenreiche Wiesen, die durch eine standorttypische Artenzusammensetzung mit ausgewogenen Anteilen verschiedener Unter- und Obergräser sowie charakteristischer Kräuter gekennzeichnet sind. Wie z.B. Rotes Straußgras (*Agrostis capillaris*), Gewöhnliches Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*), Weißes Labkraut (*Galium album*), Frühe Margerite (*Leucanthemum vulgare*), Gewöhnlicher Hornklee (*Lotus corniculatus*), Gewöhnliche Hainsimse (*Luzula campestris*), Kleiner Klee (*Trifolium dubium*) und Rot-Klee (*Trifolium pratense*) oder Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*) und Gewöhnliche Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*).

4) 9110 Hainsimsen-Buchenwälder bzw. 9120 Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme

als naturnahe, strukturreiche und unzerschnittene Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie dem Buntspecht (*Picoides major*), dem Großen Mausohr (*Myotis myotis*), vielen Lauf-, Blatthorn- und Rüsselkäferarten, der Stechpalme (*Ilex aquifolium*), dem Sauerklee (*Oxalis acetosella*), der Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*) und der Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*). Die Bestände sollten alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur mit ausreichendem Flächenanteil enthalten. Die Strauchschicht soll einen für das nordwestliche Tiefland typischen hohen Anteil von Stechpalmen (*Ilex aquifolium*) aufweisen. Langfristig sollen die Hainsimsen

Buchenwälder zu Buchenwäldern mit Eichenanteilen und mit einem für das nordwestliche Tiefland typischen hohen Vorkommen von Stechpalmen (*Ilex aquifolium*) entwickelt werden.

5) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche

als naturnahe, strukturreiche Bestände mit natürlichem Relief und intaktem Bodenkörper, mit allen natürlichen Entwicklungsphasen der Bestände, in mosaikartiger Struktur und einer von Stiel- oder Traubeneiche dominierten Baumschicht sowie einem kontinuierlich hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen, einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. vieler totholzbesiedelnder Käferarten, dem Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), dem Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*), der Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), der Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*), der Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*), dem Deutschen Geißblatt (*Lonicera periclymenum*), dem Wald-Sauerklee (*Oxalis acetosella*) und dem Pfeifengras (*Molinia caerulea*).

§ 3 Verbote

(1) Folgende Handlungen laufen dem besonderen Schutzzweck zuwider und sind deshalb verboten:

1. die gem. Anhang I der FFH-Richtlinie geschützten Lebensraumtypen direkt, indirekt oder schleichend zu verändern, zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

(2) Alle Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck des § 2 Abs. 3 zuwiderlaufen, bedürfen der Erlaubnis, insbesondere

1. in der freien Landschaft sowie im Wald bauliche Anlagen aller Art und Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist, zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern,
2. in der freien Landschaft sowie im Wald Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften anzubringen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen,
3. Pflanzen oder Tiere einzubringen, die invasiv gebietsfremd oder gentechnisch verändert sind,
4. Gehölze, Stillgewässer oder landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerte Erscheinungen z. B. Findlinge oder Felsblöcke, zu beseitigen oder zu verändern,
5. Stubben von Laubgehölzen zu fräsen, zu überschütten oder zu entfernen,
6. Habitatbäume zu beseitigen sowie stehendes oder liegendes Totholz von Laubgehölzen aus dem Gebiet zu entfernen,
7. Laub- in Nadelwald umzuwandeln,
8. Kurzumtriebsplantagen, Schmuckreisig- oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,
9. Bodenbestandteile abzubauen oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen und Auffüllungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art zu verändern,
10. den Grundwasserspiegel abzusenken,
11. Gewässer im Sinne des § 67 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand, den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit erheblich verändern oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern.

- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung nicht geeignet ist, eine der in Abs. 2 genannten Wirkungen hervorzurufen. Im Falle eines Negativzeugnisses ist eine Befreiung gem. § 5 dieser Verordnung möglich.
- (4) § 26 Abs. 2 und § 33 Abs. 1 BNatSchG bleiben unberührt.
- (5) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 4 Zulässige Handlungen

Von den Verboten und Erlaubnisvorbehalten des § 3 sind folgende Handlungen freigestellt:

- (1) Maßnahmen an Bäumen, an straßenbegleitenden Hecken und Gehölzgruppen zur Verkehrssicherung im öffentlichen Raum unter besonderer Berücksichtigung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 und 5 und § 19 BNatSchG.
- (2) Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des WHG, des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des BNatSchG sowie unter besonderer Berücksichtigung des niedersächsischen Leitfadens „Artenschutz – Gewässerunterhaltung“, des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gem. § 2 dieser Verordnung.
- (3) Die ordnungsgemäße Unterhaltung der bestehenden Wege in der vorhandenen Breite, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial (sofern dieses milieugeeignet ist) und nur soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist.
- (4) Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gem. § 5 BNatSchG und
 - a) die Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Weidezäune sowie Viehtränken und -unterstände in ortsüblicher Weise,
 - b) die Neuerrichtung von Viehunterständen in offener Bauweise aus Holz, einem unbefestigten Untergrund und mit einer maximalen Grundfläche von ca. 40 m².
- (5) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.
- (6) Die fischereiliche Nutzung vorhandener Gewässer gem. niedersächsischem Fischereigesetz.
- (7) Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne der § 5 Abs. 3 BNatSchG und § 11 NWaldLG, einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie unter Einhaltung der folgenden Vorgaben:
 - 1. ohne den flächigen Einsatz von Herbiziden, Insektiziden und Fungiziden sowie den Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkzeuge vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs. 1 S. 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - 2. **im FFH-Gebiet** auf allen Waldflächen mit **wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen**, soweit zum Erreichen des Schutzzwecks folgende erforderlichen Beschränkungen eingehalten werden:
 - a) ohne den Anbau von potentiell invasiven Arten, wie Douglasie und Roteiche,
 - b) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,

- c) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander nicht unterschreiten,
 - d) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - e) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. eines jeden Jahres nur mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt,
 - f) eine Düngung unterbleibt,
 - g) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - h) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 - i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden ist;
 - j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt,
 - k) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt.
3. zusätzlich zu Nr. 2 auf allen Waldflächen **mit wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen**, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ und „C“ aufweisen, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
- a) ein Altholzanteil von mindestens 20% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - d) auf mindestens 80% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 - e) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden. Eine Ausnahme gilt für Flächen mit den FFH-LRT 9110 und 9120, hier müssen bei künstlicher Verjüngung auf mind. 90% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten verwendet werden.

4. zusätzlich zu Nr. 2 auf allen Waldflächen **mit wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen**, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
- a) ein Altholzanteil von mindestens 35% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
 - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - d) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,
 - e) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden. Eine Ausnahme gilt für Flächen mit den FFH-LRT 9110 und 9120, hier müssen bei künstlicher Verjüngung auf mind. 90% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten verwendet werden.

Die mitveröffentlichte Karte mit der genauen Lage der Lebensraumtypen kann bei der Unteren Naturschutzbehörde während der Dienststunden sowie im Internet unter www.landkreis-vechta.de in der Rubrik Service/BürgerGIS unentgeltlich eingesehen werden. Freigestellt sind Maßnahmen gem. § 4 Abs. 7, wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i.S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der von der Unteren Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist.

- (8) In dem in § 4 Abs. 7 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung oder ein erforderliches Einvernehmen von der Unteren Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des LSG zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung und des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (9) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (10) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG eine Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gem. § 3 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote oder den Erlaubnisvorbehalt des § 3 oder die Zustimmung, den Einvernehmensvorbehalt oder die Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde oder Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder seiner einzelnen Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen nach Abs. 1 werden zuvor mit den Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten im Benehmen festgelegt.
- (3) Auf den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) erfolgen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf Grundlage von § 32 Abs. 5 BNatSchG und Ziffer 4.2 des Erlasses „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“ (Gem. RdErl. d. ML u. MU v. 21.10.2015 – 405-22055-97 100).
- (4) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im FFH-Gebiet „Dammer Berge“ vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.
- (2) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs.1 NAGBNatSchG.

§ 9 Zuwiderhandlungen

- (1) Gemäß § 329 Abs. 4 Strafgesetzbuch (StGB) wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten in einem Natura 2000-Gebiet einen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck dieses Gebietes maßgeblichen Lebensraum einer Art oder einen natürlichen Lebensraumtyp erheblich schädigt.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 3 Nr. 6 BNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Schutzvorschriften des § 33 BNatSchG oder die Regelungen der §§ 3 und 4 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine nach §§ 3 und 4 erforderliche Zustimmung oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dammer Bergsee“ vom 18.10.2018 in dessen Geltungsbereich ruhend gestellt.

(3) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das LSG „Dammer Berge“ vom 20.02.1973 (Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Oldenburg Nr. 19 vom 11.05.1973, S.330 ff. zuletzt geändert durch die 6. Änderungsverordnung vom 18.12.2009) außer Kraft.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Vechta, den 18.10.2018

Herbert Winkel
Landrat